

INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK („BAIL-IN“)



(STAND: JUNI 2018)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „**BRRD**“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („**BaSAG**“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („**Bail-In**“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. **Hartes Kernkapital** - Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente
2. **Zusätzliches Kernkapital** (z.B. Additional Tier-1-Emissionen)
3. **Nachrangige Verbindlichkeiten** – Ergänzungskapital (z.B. Nachranganleihen – „Tier 2“)
4. **Unbesicherte, nachrangige** Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
5. **Unbesicherte, nicht-nachrangige** Finanzinstrumente und nicht strukturierte Schuldtitel („Non-Preferred-Senior-Anleihen“), bei denen explizit auf deren niedrigeren Rang gegenüber sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten hingewiesen wurde.
6. Zuletzt werden die **übrigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten** (z.B. Senior unsecured Anleihen) sowie **nicht gedeckte Einlagen** von Unternehmen und natürlichen Personen herangezogen.

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden **europaweit** in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

RISIKOHINWEIS:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine **Veräußerung** von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche **Emissionsdokumentation** oder das **Werbematerial** eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie entweder im BaSAG (insb. §90) oder auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank: <https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>